

KammerDialog  
Errichtungsausschuss  
Pflegekammer NRW  
**Herzlich willkommen**

am 14.09.2021

# Übersicht

**Einführung und Definition Berufsordnung**

**Standesrecht**

**Weisungsrecht**

**Ausblick**

# Berufsordnung

3

Errichtungsausschuss

Pflegekammer NRW



## Definition:

Eine Berufsordnung ist ein durch **Standesrecht** legitimiertes Instrument der Selbstverwaltung, welches die Rechte und Pflichten sowie ethische Aspekte eines Berufs festlegt.

Für die Ausgestaltung von Berufsordnungen für Heilberufe in Deutschland sind die jeweiligen Landesheilberufskammern zuständig und verantwortlich.



Unter **Standesrecht** wird das Recht eines Berufsstandes verstanden, dem von Seiten des Staates seine Selbstverwaltung in eigener Verantwortung übertragen wurde. Hiermit sind im Wesentlichen alle die Berufe gemeint, die in **berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts** organisiert sind.



Was sind **berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts**?

Das **Standesrecht** ist – teils bis heute – nur ansatzweise und unvollständig gesetzlich geregelt und basiert oft und in weiten Teilen auf überkommenem **Gewohnheitsrecht** (den **Standesregeln**).

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich um die durch einen staatlichen Hoheitsakt übertragene **Selbstverwaltung**.



**Kammern** wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Ärztekammer, Apothekerkammer, Psychotherapeutenkammer, Tierärztekammer, Zahnärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Steuerberaterkammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer und die bisher eingerichteten **Pflegekammern** ...

Angehörige der Heilberufe in Nordrhein-Westfalen unterliegen den Berufsordnungen, die von den jeweiligen Kammerversammlungen mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verabschiedet werden. Sie unterliegen ggf. auch **Berufsgerichten**, die meist beim Oberlandesgericht angesiedelt sind.

Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten,  
Tierärzte, Zahnärzte,  
Pflegefachpersonen (ab 01.04.2022)

## § 61 HeilBerG - Berufsgerichte

- (1) Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe wird je ein Berufsgericht für Heilberufe als erste Instanz bei den Verwaltungsgerichten Köln und Münster gebildet.
- (2) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird als Rechtsmittelinstanz ein Landesberufsgericht für Heilberufe beim Obergericht errichtet.



Die Berufsordnungen regeln das Verhalten der Heilberufsangehörigen gegenüber

- Patient\*innen, Bewohner\*innen und Klient\*innen,
- Kolleg\*innen und Mitarbeiter\*innen sowie
- anderen Partnern im Gesundheitswesen.

Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung den folgenden Zielen:

- die Freiberuflichkeit zu gewährleisten;
- das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Heilberufsangehörigen sowie Patient\*innen, Bewohnern und Klient\*innen zu erhalten und zu fördern;
- die Qualität der Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- das Ansehen des Berufes zu wahren;
- berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen;
- Kollegialität;
- Datenschutz sowie Schweige- und Dokumentationspflicht;
- Fort- und Weiterbildung;
- Beachtung der §§ 29ff HeilBerG
- Qualitätssicherung.

# Weisungsrecht und Berufsordnung

§ 106 GewO



Gemäß Arbeitnehmerdefinition des Bundesarbeitsgerichts gilt derjenige als Arbeitnehmer, der aufgrund eines Arbeitsvertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ergibt sich aus § 106 GewO.

# Weisungsrecht und Berufsordnung



## § 106 Gewerbeordnung - Weisungsrecht des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

(2) Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb.

(3) Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.



# Weisungsrecht und Berufsordnung



Das Weisungsrecht hat aber nur eine Konkretisierungsfunktion.


Die eigentlichen Hauptleistungspflichten des Arbeitnehmers unterliegen nicht dem Weisungsrecht, sie ergeben sich vielmehr aus dem Arbeitsvertrag. Je umfassender die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsvertrag geregelt sind, desto weniger Möglichkeiten hat der Arbeitgeber, diese im Rahmen seines Weisungsrechts zu verändern.

Darüber hinaus wird das Weisungsrecht des Arbeitgebers durch berufsrechtliche Regelungen begrenzt. Man spricht hier auch von einem sog. gespaltenen Weisungsrecht.

# Weisungsrecht und Berufsordnung

Eingeschränkt wird das Weisungsrecht insbesondere

- durch Gesetze, z.B. Mutterschutzgesetz; Jugendschutzgesetz; Strafgesetzbuch; etc.
- durch das „Billigkeitsgebot“ des § 315 Abs. 1 und 3 BGB
- durch das Kollektivrecht, z.B. TVöD, AVR
- durch die Einzelarbeitsverträge
- durch das Berufsrecht, z.B. § 4 PflBG
- **durch die die Berufsordnung**



Die Grundsätze des billigen Ermessens sind gewahrt, wenn die wesentlichen Umstände des Falles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt worden sind.

# Weisungsrecht

§ 106 GewO

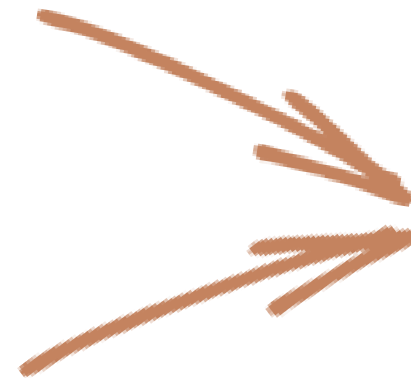


Arbeitnehmer



Arbeitsvertrag  
Allgemeines  
Weisungsrecht

Berufsordnung  
gespaltenes  
Weisungsrecht



Arbeitgeber

## § 30 HeilBerG – Berufspflichten

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

...

3. soweit sie als Ärztinnen oder Ärzte, **Pflegefachpersonen**, Psychotherapeutinnen oder -therapeuten, Zahnärztinnen oder -ärzte und Tierärztinnen oder -ärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,

4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind. Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen.

## § 30 HeilBerG – Berufspflichten

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

5. auf Verlangen Informationen über die von Ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereitzustellen und

6. an von den Kammern eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität heilberuflicher Tätigkeit mitzuwirken, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln.

# Ausblick Professionalisierung



## Ausgangsthese I

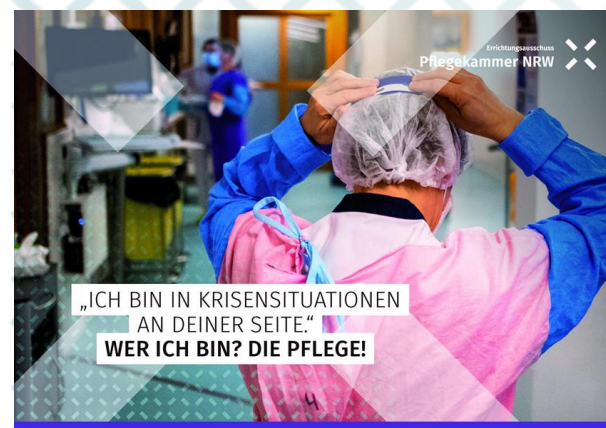
Nur über das Originäre - den Kern der Pflege - und dessen pflegewissenschaftlicher Sichtbarmachung und Begründung gelingt die Legitimation und Professionalisierung der Pflege und die Entwicklung eines identitätsstiftenden Pflegeverständnisses.

## Ausgangsthese II

Die pflegerische Selbstorganisation und -verwaltung (Kammer) ist eine notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Realisierung dieses Berufsverständnisses.

Friesacher 2019

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





**Sandra Postel** 1. Vorsitzende  
sandra.postel@pflegekammer-nrw.de

**Ludger Risse** 2. Vorsitzender  
ludger.risse@pflegekammer-nrw.de

**Gudrun Haase-Kolkowski** (Vorstandsmitglied)  
gudrun.haase@pflegekammer-nrw.de

**Jens Albrecht** (Vorstandsmitglied)  
jens.albrecht@pflegekammer-nrw.de

**Anja Wiedermann** (Geschäftsführung)  
anja.wiedermann@pflegekammer-nrw.de

**Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

Zeppenheimer Weg 16, 40489 Düsseldorf, T. 0211 822089-0, info@pflegekammer-nrw.de  
pflegekammer-nrw.de